

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/44 vom 29. Dezember 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2015_44

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/44 du 29 décembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/44 del 29 dicembre 2010

Regeste

Art. 41 ATSG. Art. 10 ELG.Fristwiederherstellung. Anforderungen an eine Beschwerdeschrift. Berücksichtigung einer Erbschaft in einer Fremdwährung (Euro). (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Februar 2016, EL 2015/44).Entscheid vom 3. Februar 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Bundesgericht hat die Sache zur Prüfung der Frage, ob die EL-Durchführungsstelle (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin) die Versicherte (nachfolgend: die Beschwerdeführerin) im Oktober 2013 auf die Möglichkeit der Wiederherstellung der Beschwerdefrist hätte hinweisen müssen, an das Versicherungsgericht zurückgewiesen. Die Sachverhaltsfiktion des Bundesgerichtes, die Beschwerdegegnerin habe am 7. Oktober 2013 Kenntnis von der Eingabe vom 2. Oktober 2013 erhalten, hätte um die Fiktion ergänzt werden müssen, dass die Beschwerdegegnerin darauf gleich wie auf die Eingabe vom 10. Januar 2014 reagiert hätte, nämlich in dem sie diese umgehend an das Versicherungsgericht weitergeleitet hätte, denn es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Beschwerdegegnerin auf die (fiktiv erhaltene) erste Eingabe nicht reagiert, die (fiktiv) zweite Eingabe aber umgehend an das Versicherungsgericht zur Prüfung einer Fristwiederherstellung weitergeleitet hätte. Damit hätte sich die Frage nach einer Beratungspflicht im Sinne des Art. 27 Abs. 2 ATSG nicht gestellt. Somit hätte auch nicht geprüft werden müssen, ob die Beschwerdegegnerin für eine solche Beratung überhaupt – entgegen dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 2 ATSG – zuständig gewesen wäre. Auch die Frage, wie sich eine Beratungspflicht über den Inhalt einer Gesetzesbestimmung mit der (jahrzehntealten) Fiktion der vollumfänglichen Gesetzeskenntnis jeden Bürgers (vgl. BGE 136 V 331 E. 4.2.3.1 S. 336 mit zahlreichen Hinweisen; kritisch: Beatrice Weber-Dürler, Vertrauensschutz im öffentlichen Recht, 1983, S. 93 ff.) vereinbaren lässt, hätte offen gelassen werden können. Allerdings hätte die Frage beantwortet werden müssen, ob die Versicherte im Oktober 2013 überhaupt noch hätte ein Fristwiederherstellungsgesuch einreichen können. Entgegen der entsprechenden Behauptung des Bundesgerichtes hat das Versicherungsgericht nämlich nicht „festgestellt“, dass die Versicherte Ende Oktober/Anfang November 2013 noch ein Fristwiederherstellungsgesuch hätte einreichen können. Dies wäre nur die logische Folgerung gewesen, wenn davon ausgegangen worden wäre, dass die Versicherte erst am 2. Oktober 2013 wieder in der Lage gewesen wäre, eine Beschwerde zu erheben. Dies dürfte allerdings nicht der Fall gewesen sein, denn das von der Beschwerdeführerin eingereichte Hausarztzeugnis als einziger (fragwürdig beweiskräftiger) Beleg für einen

Fristwiederherstellungsgrund im Sinne des Art. 41 ATSG hat nämlich, wenn überhaupt, dann nur eine vorübergehende Verhinderung bis Ende August 2013 belegt. 1.2 Das erneute Aktenstudium hat nun aber gezeigt, dass in den Verfahren EL 2014/6 und 9C_678/2015 das Aktenstück EL-act. 16 übersehen worden war. Bei diesem Aktenstück handelt es sich um eine Eingabe der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin vom 23. Juli 2013, die als „Ersuchen um Auskunft betreffend Erlassgesuch; Ihr Einspracheentscheid vom 27. Juni 2013“ betitelt ist. In dieser Eingabe hatte die Beschwerdeführerin einerseits um einen Erlass der Rückforderung ersucht, andererseits aber auch auf diverse Rechtsmängel, an denen der Einspracheentscheid ihrer Ansicht nach gelitten hatte, hingewiesen. In dieser Eingabe hatte die Beschwerdeführerin also ihren „Anfechtungswillen“ in Bezug auf den Einspracheentscheid vom 23. Juni 2013 „in prozessual gehöriger Form klar bekundet“, womit sie gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Beschwerdefrist gewahrt hat (Urteil 9C_211/2015 vom 21. September 2015, E. 2.1, mit Hinweisen). Das Bundesgericht verlangt nämlich gemäss der erwähnten Rechtsprechung keine willentliche Anrufung des Versicherungsgerichtes als ein notwendiges Merkmal einer Beschwerde. Nach der Ansicht des Bundesgerichtes genügt die Erklärung des Nichteinverständnisses mit einem Entscheid, das gegenüber irgendeiner Stelle geltend gemacht werden kann. Auch wenn die Beschwerdeführerin am 23. Juli 2013 also augenscheinlich nicht das Gericht hat anrufen wollen, ist ihre Eingabe nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als eine Beschwerde zu qualifizieren. Das ist von der Beschwerdegegnerin aber nicht erkannt worden. Die Beschwerdeführerin hat später ebenfalls nicht mehr darauf hingewiesen. Wäre diese Eingabe berücksichtigt worden und wäre das Versicherungsgericht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gefolgt, wonach jedes bei irgendeiner unzuständigen Stelle erklärte Nichteinverständnis mit einer Verfügung oder mit einem Einspracheentscheid als Beschwerde qualifiziert werden muss, hätte sich die Frage einer allfälligen Fristwiederherstellung gar nicht gestellt. Da der Entscheid EL 2014/6 vom Bundesgericht aufgehoben worden und die Eintretensfrage in diesem Verfahren neu zu prüfen ist, kann der im Verfahren EL 2014/6 begangene Fehler behoben werden. Auf die laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Beschwerde zu qualifizierende Eingabe an die Beschwerdegegnerin vom 23. Juli 2013 kann folglich eingetreten werden.

E. 2

Mit ihrer Verfügung vom 16. April 2012 hat die Beschwerdegegnerin einer Veränderung des massgebenden Sachverhaltes, nämlich dem Erbanfall im Oktober 2010, Rechnung getragen. Bei der Verfügung vom 16. April 2012 hat es sich folglich um eine (rückwirkende) Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt. Diese Verfügung hat zudem die aus der rückwirkenden Herabsetzung der Ergänzungsleistung resultierende Rückforderung beinhaltet. Die Verfügung vom 16. April 2013 scheint zwar ebenfalls einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen zu haben. Sie hat sich aber – nochmals – auf dieselbe Sachverhaltsveränderung, nämlich auf den Erbanfall im Oktober 2010, bezogen und sich von der Verfügung vom 16. April 2012 inhaltlich nur dadurch unterschieden, dass bei der EL-Anspruchsberechnung nicht mehr die provisorischen Beträge, sondern die definitiven Beträge nach der Verteilung der Erbschaft angerechnet worden sind. Mit der Verfügung vom 16. April 2013 hat die Beschwerdegegnerin also die Verfügung vom 16. April 2012 integral korrigiert. Das bedeutet, dass es sich bei der Verfügung vom 16. April 2013 um eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) der ursprünglichen Revisions- und Rückforderungsverfügung

gehandelt haben muss. Nichts anderes kann auch in Bezug auf die Verfügung vom 23. April 2013 gelten, mit der die Beschwerdegegnerin den Wirkungszeitpunkt der rückwirkenden Revision neu auf den 1. November 2010 statt auf den 1. März 2010 festgesetzt und die Rückforderung entsprechend reduziert hat. Die Frage, ob die Verfügung vom 23. April 2013, mit der der Wirkungszeitpunkt der rückwirkenden Revision und der Betrag der Rückforderung korrigiert worden sind, die Verfügung vom 16. April 2013 nur teilweise oder vollständig ersetzt hat, kann offen bleiben, denn die Einsprache der Beschwerdeführerin hat sich gegen die Verfügung vom 16. April 2013 gewendet, weshalb auch die Verfügung vom 23. April 2013 als mitangefochten qualifiziert werden muss. Den Gegenstand des Einspracheverfahrens haben also die Wiedererwägungsverfügungen vom April 2013 gebildet, mit denen die rückwirkende Revisionsverfügung vom 16. April 2012 integral ersetzt worden war. Im Einspracheverfahren ist somit in einem ersten Schritt die Frage zu beantworten gewesen, ob die Wiedererwägung der Verfügung vom 16. April 2012 zulässig gewesen ist. Dies ist der Fall gewesen, denn die Verfügung vom 16. April 2012 hatte auf einem falschen Sachverhalt beruht, nämlich auf einer vorläufigen Annahme über den Wert des Nachlasses, die sich nachträglich als falsch erwiesen hat. Sie ist also zweifellos unrichtig gewesen. Die Berichtigung der Verfügung ist angesichts der grossen Differenz in Bezug auf das anrechenbare Vermögen von erheblicher Bedeutung gewesen, womit sich die Wiedererwägung der Verfügung vom 16. April 2012 gemäss dem Art. 53 Abs. 2 ATSG als zulässig erweist. Im Zuge der Wiedererwägung hat der frühere, zweifellos unrichtige Entscheid durch einen neuen, nun materiell richtigen Entscheid ersetzt werden müssen. Die Beschwerdegegnerin hat im Einspracheverfahren also in einem zweiten Schritt eine neue rückwirkende Revision per 1. November 2010 vornehmen müssen. Den Gegenstand des mit dem Entscheid vom 23. Juni 2013 abgeschlossenen Einspracheverfahrens haben also die Wiedererwägung der rückwirkenden Revision respektive – verkürzt – die rückwirkende Revision der Ergänzungsleistung ab dem 1. November 2010 und die entsprechende Rückforderung von zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen im Betrag von 11'002 Franken gebildet. Damit ist auch der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens definiert.

E. 3

3.1 Ein Anteil an einer unverteilter Erbschaft kann zwar nicht direkt verzehrt werden, da eine Erbschaft im Gesamteigentum der Erbengemeinschaft steht, was eine Verfügung eines einzelnen Erben über seinen Anteil ausschliesst. Allerdings können die Erben individuell indirekt über ihren Anteil verfügen. Sie können ihn beispielsweise abtreten oder verpfänden (vgl. Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, FN 760). Folglich hat sich die ergänzungsleistungsrechtliche Vermögenssituation der Beschwerdeführerin mit dem Ableben ihres Vaters am 4. Oktober 2010 relevant verändert, weil sie dadurch einen Anteil an einer damals noch unverteilter Erbschaft erhalten hat, der bei der EL-Anspruchsberechnung als Vermögensbestandteil hat angerechnet werden müssen. Der Wortlaut des Art. 17 Abs. 2 ATSG hat in dieser Situation nur verlangt, dass die Ergänzungsleistung entsprechend angepasst wird. Zum Zeitpunkt der Anpassung hat sich dem Wortlaut des Art. 17 ATSG dagegen nichts entnehmen lassen. Ausgehend vom Grundsatz, dass jeder Ergänzungsleistungsbezüger jederzeit die Ergänzungsleistung erhalten soll, auf die er von Gesetzes wegen einen Anspruch hat, kann als Zeitpunkt der Anpassung nur der Zeitpunkt, in dem sich der relevante Sachverhalt verändert hat, in Frage kommen (vgl. Miriam Lendfers, Die IVV-Revisionsnormen [Art. 86 ter –88 bis] und die

anderen Sozialversicherungen, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2009, S. 46). Der Art. 25 Abs. 2 ELV sieht aber nur für bestimmte Sachverhaltskonstellationen eine Revision auf den Zeitpunkt der Sachverhaltsveränderung hin vor; für andere Sachverhaltskonstellationen wird teilweise auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Beschwerdegegnerin und teilweise auf den Zeitpunkt des Erlasses der Revisionsverfügung abgestellt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Veränderung des Vermögens im Sinne des Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV, die eine Verminderung des Ausgabenüberschusses (und damit der Ergänzungsleistung) zur Folge gehabt hat. Eine Meldepflichtverletzung liegt nicht vor, denn die Beschwerdeführerin hat den Tod ihres Vaters umgehend gemeldet. Den genauen anzurechnenden Vermögenszufluss hat sie zu diesem Zeitpunkt naturgemäss noch nicht melden können. Gemäss dem Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV ist die Ergänzungsleistung folglich „spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt“ zu revidieren gewesen. Hätte die Beschwerdeführerin bereits im Oktober 2010 die genaue Höhe des Nachlasses melden können, hätte die Beschwerdegegnerin die Herabsetzung der Ergänzungsleistung per 1. November 2010 noch im Oktober 2010 verfügen können. Alle gemäss dem Art. 25 Abs. 2 ELV möglichen Revisionszeitpunkte (Eintritt der Sachverhaltsveränderung, Kenntnisnahme der Beschwerdegegnerin und Erlass der neuen Verfügung) wären im Oktober 2010 gelegen, weshalb kein anderer Revisionszeitpunkt als der 1. November 2010 in Frage gekommen wäre. Der Umstand, dass die Höhe des Nachlasses damals und für die folgenden Monate noch nicht bekannt gewesen ist, hat zwar zur Folge gehabt, dass die Revisionsverfügung nicht mehr im Oktober 2010 hat erlassen werden können. Für den Wirkungszeitpunkt der Revision darf dies aber keine Rolle spielen, denn andernfalls würde der Wirkungszeitpunkt der Revision von der Dauer der Sachverhaltsabklärung abhängen, was angesichts des Grundsatzes, dass nur diejenige Ergänzungsleistung ausgerichtet werden soll, die effektiv benötigt wird, sachwidrig wäre. Zudem würde das zu unerklärlichen Ungleichbehandlungen führen: Wer das Glück hätte, dass der ihn betreffende Sachverhalt aufwendige Abklärungen erfordern würde, könnte nämlich länger die laufende zu hohe Ergänzungsleistung beziehen. Da der Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV den Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung als den spätmöglichen Revisionszeitpunkt nennt und es folglich erlaubt, auch einen früheren Zeitpunkt zu wählen, steht auch der Wortlaut des Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV vorliegend einer Revision per 1. November 2010 nicht entgegen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist die Erfüllung der Meldepflicht revisionsrechtlich bedeutungslos. Sie kann nur in einem anschliessenden Erlassverfahren allenfalls eine massgebende Rolle spielen, was aber nicht zum Gegenstand dieses Verfahrens gehört.

3.2 Der Nachlass des Vaters der Beschwerdeführerin hat im Wesentlichen eine Liegenschaft enthalten, deren Wert auf 446'992 Euro geschätzt worden ist, die aber trotz ernsthafter, intensiver Verkaufsbemühungen für nur 260'000 Euro hat verkauft werden können. Überwiegend wahrscheinlich hat der amtliche Schätzwert nicht dem realen Marktwert entsprochen, denn andernfalls hätten die Verkaufsbemühungen der Erbgemeinschaft zu einem höheren Verkaufserlös führen müssen. Folglich ist mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Marktwert der Liegenschaft im Zeitpunkt des Verkaufs nur 260'000 Euro betragen hat. Das übrige Nachlassvermögen hat sich auf 83.32 Euro belaufen. Die Nachlassschulden haben 34'805.55 Euro betragen, weshalb der Nettowert des Nachlasses 225'277.77 Euro betragen hat. Da sich die Erbgemeinschaft nur aus der Beschwerdeführerin und aus ihrer Schwester zusammengesetzt hat, hat der Beschwerdeführerin die Hälfte davon, also ein Betrag von

112'638.89 Euro zugestanden. Ende Juni und Mitte Juli 2012 hat die Versicherte zwei Zahlungen über total 112'300 Euro erhalten. Worauf die geringfügige Differenz zwischen dem Anteil an der unverteilter Erbschaft und dem ausbezahlten Betrag zurückzuführen ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Angesichts des geringen Betrages der Differenz lohnt sich eine diesbezügliche Sachverhaltsabklärung nicht; es ist ohne weiteres vom (minimal) tieferen Betrag auszugehen. Folglich ist für die Zeit ab November 2010 ein Vermögen von 112'300 Euro anzurechnen.

3.3 Gemäss der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) sind für die Umrechnung von in einer Fremdwährung ausbezahlten Renten und Pensionen eines Mitgliedstaates des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union die von der Europäischen Zentralbank publizierten Tageskurse heranzuziehen (Rz. 3452.01 WEL). Massgebend ist dabei der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht (Rz. 3452.01 WEL). Die WEL verweist dabei auf den Beschluss Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss dem Art. 90 der EG-Verordnung Nr. 987/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates. In dessen Ziff. 3 lit. b hat die Verwaltungskommission für die Koordinierung der System der sozialen Sicherheit folgendes festgehalten: Ein Träger eines Mitgliedstaates, der zum Zweck der Feststellung eines Anspruchs und der ersten Berechnung der Leistung einen Betrag in die Währung eines anderen Mitgliedstaates umrechnen muss, verwendet den Umrechnungskurs, der für den ersten Tag des Monats veröffentlicht worden ist, der dem Monat unmittelbar vorausgeht, in dem die Bestimmung anzuwenden ist. Für mehrere Beträge, das heisst für periodische Leistungen, müsste er dagegen gemäss der Ziff. 3 lit. a den Umrechnungskurs für den letzten Tag des entsprechenden Zeitraums anwenden. Die Erbschaft kann natürlich nicht mit einer Rente, einer Pension oder einer anderen wiederkehrenden Leistung verglichen werden. Es handelt sich vorliegend also nicht um einen Anwendungsfall der Ziff. 3 lit. a des Beschlusses Nr. H3, sondern vielmehr um einen Anwendungsfall der Ziff. 3 lit. b dieses Beschlusses.

3.4 Die Ergänzungsleistungen sollen den effektiven, aktuellen Bedarf decken. Nötigenfalls muss jeweils für jeden Monat, für den eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird, eine neue Anspruchsberechnung durchgeführt werden. Die Beschwerdeführerin hat bis zur Erbteilung nicht direkt über ihren Erbanteil verfügen können. Nach der Erbteilung hat sie zwar direkt darüber verfügen können, aber der Vermögensbestandteil hat dennoch nach wie vor in einem in Euro ausgewiesenen Guthaben bestanden. Für die Nutzung des Vermögens zur Deckung ihres Bedarfs hätte die Beschwerdeführerin also jeweils einen Teil dieses Euro-Guthabens verbrauchen müssen, wofür sie sich diesen Teil jeweils hätte in Franken umrechnen lassen müssen. Würde nun ungeachtet dieser Tatsache auf den Jahresmittelkurs abgestellt, wie dies die Beschwerdegegnerin getan hat, könnte der ermittelte Ausgabenüberschuss nur teilweise und zufällig dem effektiven Ausgabenüberschuss im jeweiligen Monat entsprechen, nämlich nur für jene Zeiten, in denen der jeweils aktuelle Umrechnungskurs (zufällig) dem Jahresmittelkurs entsprochen hat. Für alle anderen Zeiten wäre der ermittelte Ausgabenüberschuss entweder höher oder tiefer als der effektive Ausgabenüberschuss, womit der EL-Bezüger eine zu hohe oder eine zu tiefe Ergänzungsleistung erhielte. Die einzige Möglichkeit, den jeweils aktuellen Bedarf an Ergänzungsleistungen zu ermitteln, besteht darin, für jeden Monat eine eigene Währungsumrechnung vorzunehmen. Dabei muss jeweils gemäss dem erwähnten Beschluss H3 vom Tageskurs vor dem Beginn des jeweiligen Monats, für den der EL-Anspruch berechnet wird, ausgegangen werden. Die für

den vorliegenden Fall massgebenden Kurse haben 1.3708 (31. Oktober 2010), 1.2990 (30. November 2010), 1.2504, 1.2891, 1.2840, 1.3005, 1.2867, 1.2275, 1.2071, 1.1418, 1.1670, 1.2170, 1.2191, 1.2265, 1.2156, 1.2048, 1.2051, 1.2045, 1.2018, 1.2010, 1.2030, 1.2014, 1.2009, 1.2099, 1.2076, 1.2054, 1.2072, 1.2342, 1.2209, 1.2195 und 1.2238 (30. April 2013) betragen. Das massgebende Vermögen, das sich aus einem Sparguthaben von 34 Franken und der Erbschaft von 112'300 Franken zusammengesetzt hat, hat folglich im massgebenden Zeitraum den folgenden Wert gehabt: 153'975 Franken (November 2010), 145'912 Franken (Dezember 2010), 140'454 Franken, 144'800 Franken, 144'227 Franken, 146'080 Franken, 144'530 Franken, 137'882 Franken, 135'591 Franken, 128'258 Franken, 131'088 Franken, 136'703 Franken, 136'939 Franken, 137'770 Franken, 136'546 Franken, 135'333 Franken, 135'367 Franken, 135'299 Franken, 134'996 Franken, 134'906 Franken, 135'131 Franken, 134'951 Franken, 134'895 Franken, 135'906 Franken, 135'647 Franken, 135'400 Franken, 135'603 Franken, 138'635 Franken, 137'141 Franken, 136'984 Franken und 137'467 Franken (Mai 2013).

3.5 Für den Betrag des hypothetischen Vermögensverzehr ist für die Monate November und Dezember 2010 ein Freibetrag von 25'000 Franken und ab Januar 2011 ein solcher von 37'500 Franken zu berücksichtigen. Der Verzehr beträgt ein Fünftel des diese Freibeträge übersteigenden Vermögens. Die massgebenden Jahresbeträge lauten: 8'598 Franken (November 2010), 8'061 Franken (Dezember 2010), 6'864 Franken, 7'153 Franken, 7'115 Franken, 7'239 Franken, 7'135 Franken, 6'692 Franken, 6'539 Franken, 6'051 Franken, 6'239 Franken, 6'614 Franken, 6'629 Franken, 6'685 Franken, 6'603 Franken, 6'522 Franken, 6'524 Franken, 6'520 Franken, 6'500 Franken, 6'494 Franken, 6'509 Franken, 6'497 Franken, 6'493 Franken, 6'560 Franken, 6'543 Franken, 6'527 Franken, 6'540 Franken, 6'742 Franken, 6'643 Franken, 6'632 Franken und 6'664 Franken (Mai 2013).

3.6 Der hypothetische Vermögensertrag ist anhand von hypothetischen Sparzinsen von 0,7 Prozent im Jahr 2010, von 0,6 Prozent im Jahr 2011, von 0,5 Prozent im Jahr 2012 und von 0,4 Prozent im Jahr 2013 zu berechnen (vgl. Rz. 3482.10 WEL). Die massgebenden Jahresbeträge lauten: 1'078 Franken (November 2010), 1'021 Franken (Dezember 2010), 843 Franken, 869 Franken, 865 Franken, 876 Franken, 867 Franken, 827 Franken, 814 Franken, 770 Franken, 787 Franken, 820 Franken, 822 Franken, 827 Franken, 819 Franken, 677 Franken, 677 Franken, 676 Franken, 675 Franken, 675 Franken, 676 Franken, 675 Franken, 674 Franken, 680 Franken, 678 Franken, 677 Franken, 678 Franken, 555 Franken, 549 Franken, 548 Franken und 550 Franken (Mai 2013).

E. 4

4.1 Unter Berücksichtigung des Erbanteils respektive der oben erwähnten Beträge ergibt sich für den November 2010 ein Ausgabenüberschuss von 6'782 Franken und damit ein EL-Anspruch von 566 Franken. Für den Dezember 2010 beträgt der Ausgabenüberschuss 7'376 Franken, was einen EL-Anspruch von 615 Franken ergibt. Für das Jahr 2011 resultieren die folgenden Beträge: 757 Franken für den Januar 2011, 731 Franken für den Februar 2011, 735 Franken für den März 2011, 723 Franken für den April 2011, 733 Franken für den Mai 2011, 773 Franken für den Juni 2011, 787 Franken für den Juli 2011, 831 Franken für den August 2011, 814 Franken für den September 2011, 780 Franken für den Oktober 2011, 779 Franken für den November 2011 und 774 Franken für den Dezember 2011. Für das Jahr 2012 ergeben sich die folgenden Ansprüche: 794 Franken für den Januar 2012, 813 Franken für den Februar 2012, 812 Franken für den März 2012, 813 Franken für den April 2012, 815 Franken für den Mai 2012, 815 Franken für den Juni 2012, 814 Franken für den Juli 2012, 815 Franken für den August 2012, 815 Franken für den

September 2012, 809 Franken für den Oktober 2012, 810 Franken für den November 2012 und 812 Franken für den Dezember 2012. Für die massgebenden Monate im Jahr 2013 ergibt sich ein EL-Anspruch von 820 Franken für den Januar 2013, von 813 Franken für den Februar 2013, von 822 Franken für den März 2013 und von 823 Franken für den April 2013. 4.2 Im Zeitraum vom 1. November 2010 bis zum 30. April 2013 hat die Beschwerdeführerin insgesamt Ergänzungsleistungen von 34'016 Franken erhalten. Von Gesetzes wegen hat sie in diesem Zeitraum aber nur einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen von total 23'413 Franken gehabt. Das bedeutet, dass die Beschwerdeführerin 10'603 Franken mehr erhalten hat, als ihr objektiv von Gesetzes wegen zugestanden haben. In diesem Betrag hat sie also unrechtmässig Ergänzungsleistungen bezogen. Der Leistungsbezug ist als unrechtmässig zu bezeichnen, weil er nicht mit der materiellen Gesetzeslage übereinstimmt; ein Vorwurf einer Bösgläubigkeit, einer Täuschung, eines Betruges oder dergleichen ist damit nicht verbunden. Die Frage, ob diese Leistungen gut- oder bösgläubig bezogen worden sind, wird im Erlassverfahren zu beantworten sein, wobei im Sinne eines obiter dictum darauf hinzuweisen ist, dass die Beschwerdeführerin die Ergänzungsleistungen nicht mehr gutgläubig bezogen haben kann, da ihr ja bekannt gewesen ist, dass sie einen Erbanteil erhalten hatte, der ihre Vermögenssituation verbessert und damit ihren EL-Anspruch reduziert hat. Die unrechtmässig bezogenen Leistungen sind gemäss dem Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG zurückzuerstatten. Der Betrag der Rückforderung beträgt 10'603 Franken. 4.3 Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin auch die ab Mai 2013 geschuldete Ergänzungsleistung festgesetzt. Dabei hat sie einer Mietzinserhöhung Rechnung getragen (vgl. EL-act. 38–5). Ihre Neuberechnung hat einen Anspruch von 866 Franken pro Monat ergeben. Richtigerweise beläuft sich der Anspruch aber auf 845 Franken. Für den Monat Juni 2013 und für die nachfolgenden Monate wird die Beschwerdegegnerin den EL-Anspruch jeweils neu zu berechnen haben; dies gehört nicht zum Gegenstand dieses Verfahrens, sondern ist die Folge von weiteren Sachverhaltsveränderungen nach dem Ende des hier massgebenden Zeitraumes.

E. 5

Gerichtskosten sind gemäss dem Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Die nicht anwaltlich vertretene Versicherte hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin die im Zeitraum vom 1. November 2010 bis zum 30. April 2013 unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen von 10'603 Franken zurückzuerstatten. 2. Der Beschwerdeführerin wird mit Wirkung ab dem 1. Mai 2013 eine monatliche Ergänzungsleistung von 845 Franken zugesprochen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.